

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BürgerBus Bad Bevensen e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Bevensen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Bürger / innen der Stadt Bad Bevensen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Betrieb des öffentlichen Linienverkehrs auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Stadt Bad Bevensen in Kooperation mit dem Beförderungsunternehmen oder Ihrer Rechtsnachfolgerin, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist,
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und dem Verkehrsunternehmen,
3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung soweit möglich und zulässig,
5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne und Haltestellen sowie Abstimmung von Anschlüssen zu vorhandenen Linienverkehren in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten,
6. Werbung, Einsatz und Betreuung von ehrenamtlich tätigen Fahrern / innen.

§ 3 - Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern ein Mitglied Sacheinlagen geleistet hat, erhält es höchstens den aktuellen Wert der Sacheinlage zurück.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (3) Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche /r Fahrer / innen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies sind insbesondere:

Satzung des Vereins BürgerBus Bad Bevensen

- a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinsschädigendes Verhalten,
- b) grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrer / in des Bürgerbusses,
- c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- d) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einen Einspruch mit Begründung einreichen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 - Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/r 1.Vorsitzenden,
- dem/r 2.Vorsitzenden,
- dem/r Kassenführer / in,
- dem/r Schriftführer / in,
- dem/r Fahrdienstleiter / in,
- bis zu vier Beisitzer / innen

Die beiden Vorsitzenden und der Kassenführer / die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten.

Satzung des Vereins BürgerBus Bad Bevensen

Mehrere Ämter können nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung in einer Person vereinigt werden.

§ 9 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein schriftlich zu ermächtigen.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
3. Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 - Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

(2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur

Satzung des Vereins BürgerBus Bad Bevensen

Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen. Gewählt ist der / die Kandidat / in, der / die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl bestätigt oder eine Neuwahl vornehmen kann.

§ 11 - Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden von dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen oder Gutachter und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem zu bestellenden Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 dieser Satzung anwesend sind.

§ 12 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. den Jahresbericht des Vorstandes,
 2. den Rechenschaftsbericht des / der Kassenführers / in und dessen /deren Entlastung,
 3. die Entlastung des übrigen Vorstandes,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. Bericht der Kassenprüfer,
 6. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 7. die Änderung der Satzung,
 8. die Auflösung des Vereins,
 9. den Einspruch eines Mitgliedes gem. §§ 3 oder 4,
 10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 11. die Höhe der Beiträge,

Satzung des Vereins BürgerBus Bad Bevensen

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet wurde. Als schriftliche Einladung gelten Brief- und E-Mail-Benachrichtigungen.

Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Davon sind ausgenommen Anträge zur Satzung und Auflösung des Vereins.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung soll der/die 1.Vorsitzende bzw. der / die 2. Vorsitzende übernehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist, bei Anwesenheit von mind. der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Fördermitglieder besitzen Rede- jedoch kein Stimmrecht.

(7) Ein vom Vorstand zu bestellende/r Protokollführer / in oder der / die Schriftführer / in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm / ihr und dem / der 1.Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von dem / der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 – Kassenprüfer / in

(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/in durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass zum Geschäftsjahrwechsel ein alter und ein neuer im Amt sind. Bei der erstmaligen Wahl wird eine/r der beiden Kassenprüfer/innen nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens vier Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.

Satzung des Vereins BürgerBus Bad Bevensen

(2) Die Kassenprüfer / innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss binnen 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der dann abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Bevensen unter der Auflage, dass die Stadt Bad Bevensen dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Mobilität, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.6.2019 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Bad Bevensen, den 21.06.2019

Gründungsmitglieder

Satzung des Vereins BürgerBus Bad Bevensen

Gründungsmitglieder (Fortsetzung)